

# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 29.04.1999

Nr. 10

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (2. Hauptsatzungsänderung) vom 19.04.1999
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Verlegung von Wochenmärkten
3. Bekanntmachung der Festsetzung von Jahrmärkten (Trödelmärkte) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet von Moers vom 19.04.1999
4. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 19.04.1999
5. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999
6. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.03.1999
7. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Widmung von Straßen;  
hier: Stichstraße zur Packertstraße
8. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Einziehung von Straßen;  
hier: Teilfläche des Parkplatzes Hopfenstraße
9. Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers am 04.05.1999
10. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 42. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 05.05.1999

### **2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT MOERS (2. Hauptsatzungsänderung) vom 19. April 1999**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.

666 / SGV NW 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NW S. 762) hat der Rat der Stadt Moers am 24. März 1999 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1994 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 160) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens vier festgesetzt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24. März 1999 beschlossene

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (2. Hauptsatzungsänderung)** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19. April 1999

Brunswick  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**

Wegen des Feiertages (Christi Himmelfahrt) werden die Wochenmärkte Moers-Eicker Wiesen und Moers-Vinn auf Mittwoch, den 12.05.1999 vorverlegt.

Moers, den 16.04.1999

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Greschus  
Beigeordneter

**FESTSETZUNG****von Jahrmärkten (Trödelmärkte) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 19.04.1999**

Aufgrund der §§ 69, 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1291), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV NW 7101), §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) sowie § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 24.03.1999 festgesetzt:

1. **Gegenstand der Veranstaltung:**  
Jahrmarkt im Sinn des § 68 Absatz 2 GewO  
  
Neuware mit Ausnahme selbstgefertigter kunstgewerblicher Artikel ist ausgeschlossen.
2. **Veranstaltungstermine:**  
25.04., 27.06. und 15.08.1999
3. **Öffnungszeiten:**  
11.00 - 18.00 Uhr
4. **Veranstaltungsort:**  
Fußgängerzone  
  
Steinstraße, Kirchstraße, Neumarkt, Straße Am Neumarkt und Neustraße

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.03.1999 beschlossene Festsetzung von Jahrmärkten (Trödelmärkte) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 19.04.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.04.1999

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Greschus  
Beigeordneter

**VERORDNUNG****über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 19.04.1999**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.1990 (GV NW S. 234), wird für die Stadt Moers verordnet:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
  - a) am 09.05.1999 im Gewerbegebiet Moers-Hülsdonk in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr
  - b) am 30.05.1999 im Ortsteil Repelen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr.
- (2) Das Gewerbegebiet Moers-Hülsdonk wird begrenzt
  - im **Norden**  
durch die Dr.-Berns-Straße, Daubenspeckshof und Beckerathsweg,
  - im **Osten**  
durch die Repelener Straße,

im **Süden**

durch die Bahnlinie der Kreisbahn,

im **Westen**

durch die Straße Am Jostenhof.

Der Ortsteil Repelen wird begrenzt durch die Kamper Straße, die Verbandsstraße sowie den Verlauf des Moersbaches.

- (3) Gewerbetreibende, die von der Sonntagsöffnung Gebrauch machen wollen, müssen ihre Verkaufsgeschäfte am Sonnabend, dem 08.05.1999 bzw. 29.05.1999, ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— DM geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.03.1999 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.04.1999

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Greschus  
Beigeordneter

## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT MOERS ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN VOM 29.03.1999**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

### I.

§ 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994 (Amtsblatt der Stadt Moers, S. 162) wird wie folgt neu gefaßt:

## § 8

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- 1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind,
  - b) sie im Bereich der Flächen für den Verkehrsablauf auf tragfähigem Unterbau mit einer geschlossenen Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind, wobei Straßen, Wege und Plätze mit einem Ausbau im Separationsprinzip (mit von der Fahrbahn abgegrenzten flächenmäßigen Teileinrichtungen) darüber hinaus mit beiderseitigen Gehwegen mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn in einer Mindestbreite von 1,25 m ausgebaut sein müssen, und
  - c) ihre Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) gärtnerisch gestaltet sind.

### II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.03.1999 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften - Verletzung der Vorschrift über die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe -

und

- 2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, es sei denn

- a) ein Beschluß der Gemeinde über die Satzung ist nicht gefaßt,
  - b) eine Genehmigung ist nicht erteilt,
  - c) das Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt
- oder
- d) der mit Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck ist nicht erreicht worden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moers, den 29.03.1999

Brunswick  
Bürgermeister

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG  
DER STADT MOERS ÜBER DIE ERHEBUNG  
VON BEITRÄGEN NACH § 8 KAG NW  
FÜR STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN  
VOM 29.03.1999**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

§ 3 der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.12.1994 (Amtsblatt der Stadt Moers, S. 166) wird wie folgt neu gefaßt:

**§ 3**

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Für Anlagen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand aus Absatz 3, für selbständige Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen aus einer ergänzenden Satzung (§§ 6 und 7). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteneigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Moers den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

In (Straßenland)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Ge- werbe- u. Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
<b>1. Anliegerstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschließl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Schutzstreifen	je 0,99 m	je 0,99 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	50 v.H.
g) Begleitgrünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
h) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis e	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschließl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Schutzstreifen	je 0,99 m	je 0,99 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	30 v.H.
g) Begleitgrünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
h) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis e	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschließl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	10 v.H.
f) Begleitgrünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
g) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis d	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschließl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	40 v.H.

In (Straßenland)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Ge- werbe- u. Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
f) Begleitgrünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis d	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen</b>			
a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) ein- schließlich Beleuch- tung und Begrünung	12,00 m	12,00 m	60 v.H.
b) Oberflächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	60 v.H.
<b>6. verkehrsberuhigten Straßen sowie in Anlieger- und Haupteerschließungsstraßen mit Mischflächenausbau</b>			
a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) ein- schließlich Beleuch- tung und Begrünung	12,00 m	12,00 m	60 v.H.
b) Oberflächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	60 v.H.
<b>7. selbständigen Gehwegen und anderen Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch</b>			
a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) ein- schließlich Beleuch- tung und Begrünung	5,00 m	5,00 m	60 v.H.
b) Oberflächenentwässerung einschließlich Kanal	-	-	60 v.H.
<b>8. Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen, Wegen und Plätzen im Außenbereich</b>			
a) Fahrbahn bis zu 4,50 m Breite; Anteil der Bei- tragspflichtigen:			50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen bis zu je 1,70 m Breite; Anteil der Beitrags- pflichtigen:			30 v.H.
c) Gehweg einschließlich Begrünung bis zu je 2,50 m Breite; Anteil der Beitragspflichtigen:			30 v.H.
d) Anteil der Beitrags- pflichtigen für Beleuch- tung und Oberflächenent- wässerung einschließlich Kanal:			30 v.H.
e) Selbständiges Begleitgrün bis zu je 1,50 m Breite; Anteil der Beitrags- pflichtigen:			10 v.H.

9. Enden Anlagen in einem Wendehammer oder handelt es sich um einen Platz, so vergrößern sich die in den Nummern 1 - 8 anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen bzw. Flächenbefestigungen auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 Meter. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

**Grunderwerbs- und Freilegungskosten** (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) werden zur Ermittlung des Anteils der Beitragspflichtigen denjenigen Teileinrichtungen der Straßen, Wege und Plätze (Nrn. 1 - 9) zugerechnet, zu denen sie örtlich gehören.

Fehlen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze im Separationsprinzip ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m je Fahrbahnseite, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei kombinierten Rad-/Gehwegen (Nrn. 1 - 7, Buchstaben b und d, Nr. 8, Buchstaben b und c) gilt der für den Radweg maßgebende Anteil der Beitragspflichtigen; die anrechenbare Breite des Radweges wird hierbei um die anrechenbare Breite des Gehweges erhöht.

Die in Absatz 3 Nummern 1 bis 9 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Verkehrsberuhigte Straßen und Anlieger- sowie Haupterschließungsstraßen mit Mischflächenausbau:

Straßen mit einer Mischfläche für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die geeignet sind, den Durchgangsverkehr fernzuhalten, den Kraftfahrer zum langsamen und rücksichtsvollen Fahren zu veranlassen und das Wohnumfeld durch ansprechende Gestaltung des Straßenraumes zu verbessern,

- g) Selbständige Gehwege:  
Gehwege, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  - h) Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB):  
Öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) innerhalb und -abweichend von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB - außerhalb der Baugebiete,
  - i) Wirtschaftswege und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich:  
Die der Bewirtschaftung dienenden Straßen, Wege und Plätze zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen sowie Straßen, Wege und Plätze zur Aufschließung dieser Nutzflächen. Sie dienen gleichzeitig auch dem nichtmotorisierten Erholungsverkehr (Fußgänger, Radfahrer). Es sind auch Anlagen, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen bzw. die sonstige gestreute Bebauung eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz der Stadt erhalten.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

Das gilt z.B. bei der Umwandlung in eine verkehrsberuhigte Straße insbesondere dann, wenn durch bauliche Maßnahmen nur punktuell in den Straßenraum eingegriffen wird, aber dennoch den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24. März 1999 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.03.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Moers, den 29.03.1999

Brunswick  
Bürgermeister

#### WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355 ) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit Nennung der Funktion im Gemeindegebiet als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Stichstraße zur  
**Packerstraße**  
Gemarkung Asberg, Flur 7  
Flurstück 1329

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 16.04.1999

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
Bongers  
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.o. Maßstab.

R 2546 505 m

H 5701 159 m



R 2546 338 m

### EINZIEHUNG VON STRASSEN

Die Stadt Moers beabsichtigt die nachfolgend näher bezeichnete und im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemachte

#### Teilfläche des Parkplatzes Hopfenstraße

einzuziehen.

Die einziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 7 und besteht aus den Flurstücken 298, 387 und 474 und aus Teilbereichen der Flurstücke 383, 472 und 560.

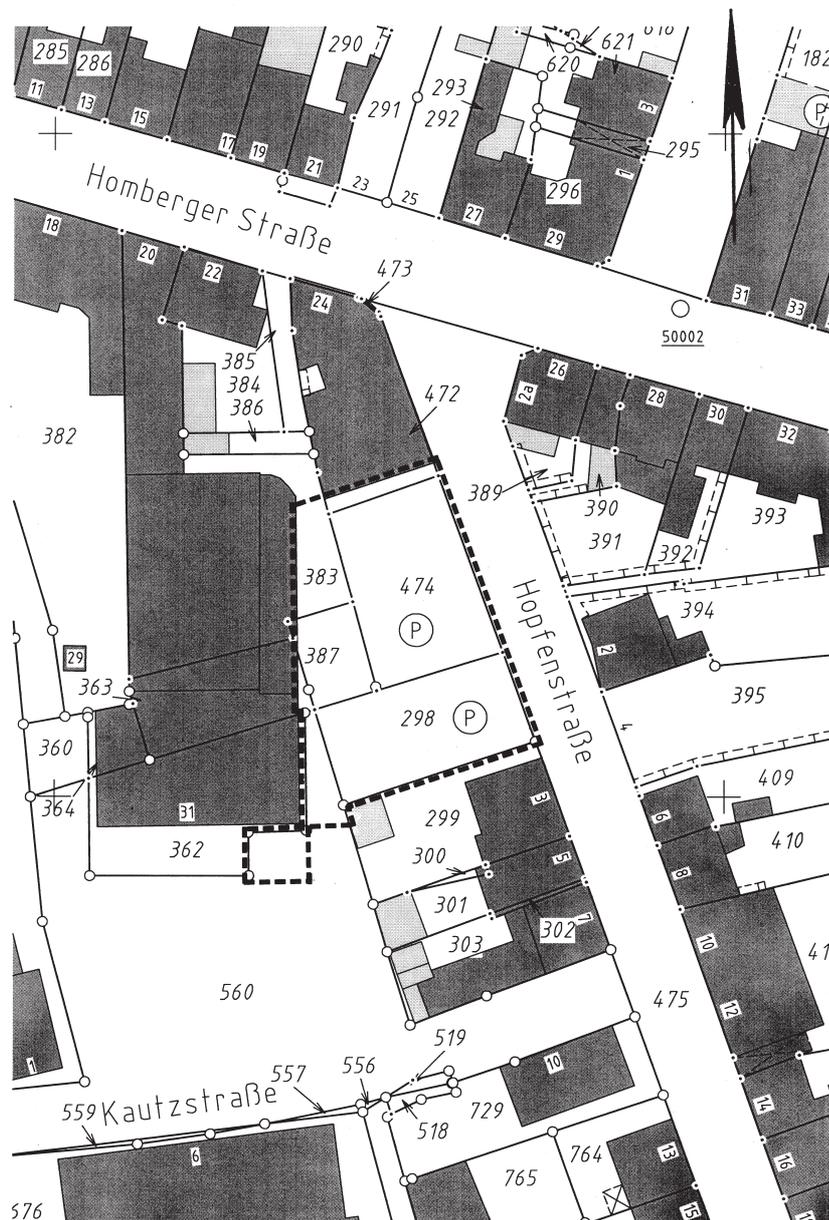
Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bekanntgemacht um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

#### Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Fläche - insbesondere der Teilbereiche -, ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 204, Meerstraße 2, 47441 Moers öffentlich ausliegen und von dort von jedermann eingesehen werden können.
2. Evtl. vorgebrachte Bedenken wird die Stadt Moers zum Anlaß nehmen, die Einziehungsabsicht zu überprüfen.
3. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung. Sie ist somit vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Moers, den 19.04.1999

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
Bongers  
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor



**BEKANNTMACHUNG**

Die 7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers findet am Dienstag, dem 4. Mai 1999, um 15.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse Moers, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
2. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
4. Verschiedenes

Moers, den 23. April 1999

SPARKASSENZWECKVERBAND  
für den Kreis Wesel und  
die Stadt Moers  
gez. Rindt  
Vorsitzende

**BEKANNTMACHUNG**

Am Mittwoch, dem 5. Mai 1999 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 42. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentliche Sitzung    Beginn: 16.00 Uhr**

**TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Ehrung des Ratsmitgliedes Werner Honnen für seine 25jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Moers durch den Bürgermeister
3. Zur Geschäftsordnung
  - 3.1 Prüfung der Einladung
  - 3.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 3.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
4. Zur Niederschrift über die 41. Sitzung am 24.03.1999
5. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

**Haushaltsangelegenheiten:**

6. Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2000; hier:
  1. Dozenten honorare für die vhs
  2. Kosten für den vhs-Arbeitsplan 2000/1Berichterstatter/in: NN

**Planungsangelegenheiten:**

7. Kombiniertes Erschließungsvertrag/ Vorfinanzierungsvertrag/ Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung von Wohnbauflächen im Gebiet des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 158 der Stadt Moers, Hülsdonk - „In den Weiden“ - und zur Durchführung des internen und externen Grünausgleichs aufgrund von Flächenversiegelungen in diesem Bebauungsplangebiet  
Berichterstatterin: RM Füge, CDU
8. Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Moers, Hülsdonk - In den Weiden sowie die Teilaufhebung des Fluchlinienplanes Nr. 84
  - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken
  - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGBBerichterstatterin: RM Füge, CDU
9. Bebauungsplan Nr. 178 der Stadt Moers, Asberg - Moerser Heide, Teilbereich A -
  - Ergebnisbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und Entscheidungsbeschlüsse zu den hierbei vorgebrachten Bedenken und Anregungen
  - Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
  - Beschlüsse zur Billigung und öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGBBerichterstatter: RM M. Rosendahl, SPD
10. Bebauungsplan Nr. 178 der Stadt Moers, Asberg - Moerser Heide, Teilbereich B -
  - Ergebnisbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und Entscheidungsbeschlüsse zu den hierbei vorgebrachten Bedenken und Anregungen
  - Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
  - Beschlüsse zur Billigung und öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGBBerichterstatter: RM M. Rosendahl, SPD
11. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung der Neubauflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen - Stockrahmsfeld/ Neukirchener Straße -, zur Durchführung des internen und externen Grünausgleichs für Flächenversiegelungen in diesem Bebauungsplangebiet und zur betriebsfertigen Herstellung einer Kindertageseinrichtung einschließlich Außenanlagen und Außenspielgeräten  
Berichterstatter: RM Mintzer, SPD
12. Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen - Stockrahmsfeld/ Neukirchener Straße -
  - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der (erneuten) öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
  - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGBBerichterstatter: RM Mintzer, SPD

**Sonstige Angelegenheiten:**

13. Satzung zur Wirksamkeit von Grundstücksteilungsgenehmigungen gem. § 19 (1) BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 187 der Stadt Moers, Anrathsmünde  
Berichterstatter: RM Darda, CDU
14. Förderung der Internationalen Begegnungszentren der Arbeiterwohlfahrt und des Internationalen Kulturkreises Moers  
Berichterstatterin: RM Rennicke, CDU
15. Neukonstituierung des Seniorenbeirates im Delegiertenwahlverfahren;  
hier: Terminierung  
Berichterstatterin: RM Scholten, SPD
16. Verein zur Begehung von Stadtfesten und Stadtjubiläen e.V.;  
hier: Benennung eines neuen Beisitzers der SPD-Fraktion

17. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

18. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

**Nichtöffentliche Sitzung**      **Beginn:** Im Anschluß an die öffentliche Sitzung

TO-Punkte 1 - 3    Geschäftsordnungspunkte  
TO-Punkte 4 - 6    Finanzierungsangelegenheiten  
TO-Punkte 7 - 14    Grundstücksangelegenheiten  
TO-Punkte 15 - 18    Sonstige Angelegenheiten

Moers, den 29. April 1999

Brunswick  
Bürgermeister